



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Rechtsdienstleistung ...

...durch Architekten/Ingenieure – Grenzen und Versicherungsschutz

Gerade im Baubereich spielen vielfältige Rechtsgebiete eine Rolle, die auch Architekten und Ingenieure beachten müssen. Darüber hinaus obliegen ihnen gegenüber den Auftraggebern umfassende Beratung-, Aufklärungs- und Hinweispflichten. Architekten und Ingenieuren werden häufig Aufgaben vertraglich übertragen, die auch die Klärung von Rechtsfragen beinhalten. Wie weit darf diese Beratung gehen und wie sieht der Versicherungsschutz in diesem Bereich aus?

Seit dem Jahre 2008 gibt es das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Das Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Zweck ist es, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen¹.

Der Begriff Rechtsdienstleistung ist umschrieben mit jeder Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Erfordernis der „rechtlichen Prüfung im Einzelfall“ bedeutet im Umkehrschluss, dass Fragestellungen, die keine rechtliche sondern z. B. eine rein fachlich/technische Prüfung erfordern, nicht darunterfallen. Die wissenschaftlichen/sachverständigen Stellungnahmen oder Gutachten von Architekten/Ingenieuren sind ebenfalls nicht davon umfasst, solange sich diese nicht auf rechtliche Prüfungen i.S. des RDG erstrecken². Die Tätigkeit gerichtlich oder behördlich bestellter Personen sind erlaubte Rechtsdienstleistungen, soweit diese im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht werden (§ 8 RDG).

¹ BT-Drs. 16/3655, 51)

² DAB online 29.06.2020, Sven Kerkhoff, Rechtsberatung durch Architekten: was ist erlaubt.

§ 2

Begriff der Rechtsdienstleistung

- (1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**.
- (2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.
- (3) Rechtsdienstleistung ist **nicht**:
 1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
 2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
 3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
 4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
 5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
 6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes)

Mit dem RDG sind für die Architekten/Ingenieure keine neuen Pflichten entstanden, sondern das Recht, im außerge-richtlichen Bereich in einem eingeschränkten Maße Rechts-dienstleistungen zulässig erbringen zu können, wenn sie gemäß § 5 RDG als Nebenleistung – im Zusammenhang mit Ihrer Haupttätigkeit – zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehö-ren oder sich dies gemäß § 1 Absatz 3 RDG aus einem an-deren Gesetz ergibt.

§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) **Erlaubt** sind Rechtsdienstleistungen im Zusammen-hang mit einer anderen Tätigkeit, **wenn sie als Neben-leistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören**. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Um-fang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttät-igkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienst-leistungen, die im Zusammenhang mit einer der fol-genden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

gen³. Architekten und Ingenieure haben bestimmte Ein-schränkungen und dürfen keine umfassenden juristischen Dienstleistungen anbieten.

Rechtsprechung zur erlaubten Rechtsdienstleistung

In zahlreichen Urteilen wurde festgestellt, dass der Architekt nicht der Rechtsberater des Bauherrn sei. Dies hat der BGH erneut, mit Urteil vom 09.11.2023 (Az.: VII ZR 190/22), ent-schieden. Ein Architekt hatte in einem Bauvertragsentwurf, der den bauausführenden Unternehmen zur Verfügung ge-stellt wurde, eine selbst entworfene Skontoklausel aufge-nommen, die zuvor von einem Rechtsanwalt geprüft wurde. Dies sah das Gericht als eine unerlaubte Rechtsdienstlei-stung an, da dies keine typische Nebenleistung für die zur Verwirklichung der Planungs- und Überwachungsziele ver-bundene Aufgabe sei. Der Architekt habe mit der Bereitstel-lung der Klausel gegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgeset-zes verstoßen.

Als nicht erlaubte Rechtsdienstleistung nach §§ 3,5 Abs. 1 RDG wurde ebenfalls die Vertretung der Grundstückseigen-tümer in einem Widerspruchsverfahren gegen die abschlägi-ge Bescheidung einer Bauvoranfrage und die Geltendma-chung von mit dem Widerspruchsverfahren zusammenhän-genden Kostenerstattungsansprüchen durch eine Architektin angesehen³.

In einem weiteren Urteil des OLG Brandenburg war es nicht als unzulässige Rechtsberatung zu beanstanden, wenn eine Vermessungsingenieurin einen Nachbarn des Auftraggebers unter Fristsetzung zur Beräumung eines bestimmten Grund-stücksteils auffordert. Diese Tätigkeit stand im Zusammen-

Für die Unterscheidung zwischen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten sind somit objektive Kriterien entscheidend. Der Schwerpunkt muss auf dem **nicht rechtlichen Gebiet** lie-

3 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG § 3a Rechtsbruch, Rd. 1.120, UWG, 42. Auflage 2024

4 BGH, Urt. vom 11. Febr. 2021 – I ZR 227/19 (Koblenz)



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

hang mit einer anderen konkreten Tätigkeit der Vermessungsingenieurin, nämlich dem Auftrag, Grenzpunkte abzumarken⁵.

Versicherungsschutz über die Berufs-Haftpflichtversicherung

Die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.) versichert die freiberufliche Tätigkeit im Rahmen des Berufsbildes. „Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbildern hinausgehen“⁶.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Versicherungsschutz besteht, soweit die Leistung – also auch eine erlaubte Rechtsdienstleistung – zu dem Berufsbild gehört. Einige Versicherer schließen Rechtsdienstleistungen als **Nebenleistungen gemäß § 5 RDG** zum Berufs- oder Tätigkeitsbild explizit in die Versicherungsbedingungen mit ein. Die konkrete Abgrenzung, was noch unter den Begriff erlaubte Nebenleistung fällt, ist schwierig und meist eine Betrachtung des Einzelfalles. Nebenleistung bedeutet, dass dies nur vorliegt, wenn diese zur Hauptaufgabe typischerweise dazugehört und notwendig ist, um die Hauptleistung vollständig erfüllen zu können. Es darf daher keine rechtlich spezifische Tätigkeit vorliegen, sondern diese muss sich als Annex aus der Haupttätigkeit ergeben. Fraglich ist aber, was noch eine erlaubte berufsbildtypische Nebenleistung ist. Eine abschließende Aufzählung, was zum Berufsbild gehört und damit Hauptaufgabe ist, gibt es nicht, da die Berufsbilder stetigen Veränderungen unterworfen sind. Als versicherte Tätigkeit im Rahmen des Berufsbildes orientiert man sich u. a. an dem, was z. B. in den Architekten- oder Ingenieurgesetzen und Berufsordnungen der Länder definiert ist, aber auch die HOAI kann ergänzend als Orientierung herangezogen werden⁷.

Ausschnitt aus dem Ingenieurgesetz Niedersachsen vom 25.09.2027, zuletzt geändert 23.03.2022:

§2

Berufsausgabe

- (1) Berufsaufgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen ist es, Leistungen auf technischen, technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. ²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch
1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
 2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
 3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
 4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
 5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
 6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
 7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheits-technischen Belange.

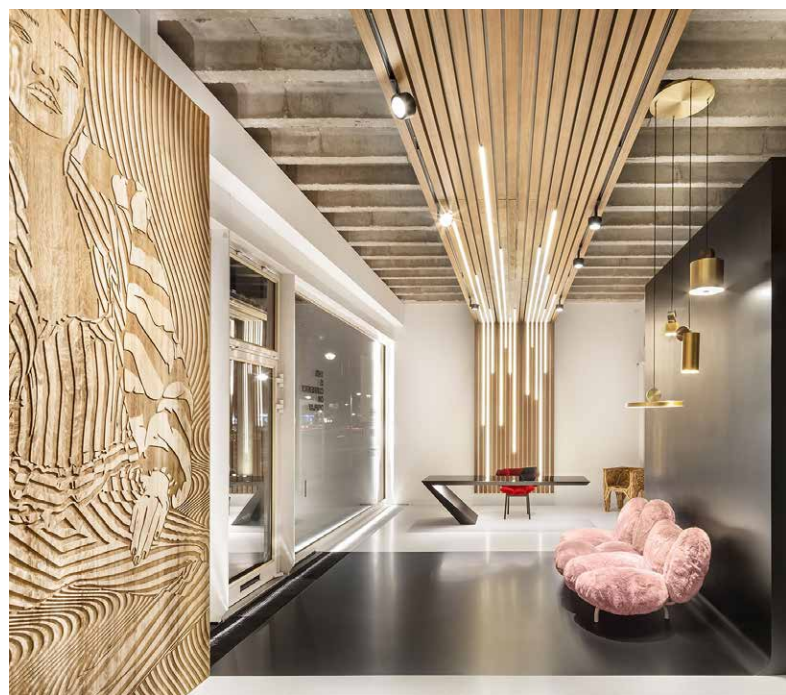


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Da u. a. die Beratung, Betreuung der Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung betreffenden Angelegenheiten zur Berufsaufgabe gehört, könnte man daraus schlussfolgern – auch wenn sich aus dem Gesetz keine explizite Befugnis für Rechtsdienstleistungen ergibt – dass in einem gewissen erlaubten Rahmen auch Rechtsdienstleistungen darunterfallen⁸.

Zu Bedenken ist, dass die Berufsbilder und die damit verbundenen Tätigkeiten nicht statisch sind, sondern dynamischen Entwicklungen unterliegen. Die Berufsbilder können sich durch neue Gesetze oder auch Rechtsprechung verändern, wodurch auch eine Veränderung des Versicherungsschutzes erfolgen kann.

Beratungs- und Betreuungsfunktionen sind vom Berufsbild umfasst, um den Bauherren das Bauvorhaben nicht nur auf der planerischen Seite darzustellen, sondern auch wirtschaftliche und rechtliche Aspekte zu erläutern. Er darf daher auch Empfehlungen in rechtlicher Art abgeben⁹, jedoch ist er nicht der Rechtsberater des Bauherren¹⁰. Im öffentlichen Baurecht muss der Architekt/Ingenieur jedoch Kenntnisse des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts haben, da er seine Planungs- und Überwachungsziele ohne Beratung nicht erreichen kann¹¹.

Obwohl die HOAI Preisrecht ist, werden die Leistungsbilder bei der Auslegung der Pflichten der Berufsbilder als Hilfe

⁵ OLG Brandenburg, NZBAU 2023, 464

⁶ Siehe unverbindliche Bedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft AVB Arch./Ing.) Ziff. A1-3.5 Stand Mai 2020

⁷ Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 227

⁸ vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3. März 2015, Az.: 4 U 54/14, vgl. dazu Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 45 ff

⁹ Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr.346,349

¹⁰ ZfBR 2021, 401, BGH, Urt. vom 11. Febr. 2021 – I ZR 227/19 (Koblenz)

¹¹ Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3.Auflage, 2008, § 6 Haftung der am Bau Beteiligten, Irmeler, Rdnr. 253; „Weckruf aus Karlsruhe“, Architekt darf keine Bauverträge (mit)gestalten, Prof. Heiko Fuchs auf LinkedIn

herangezogen. Gemäß LPH 8 Anlage 10 der HOAI gehört der „Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit den Auftragsnummern einschließlich Nachträgen und die Feststellung von Mängeln sowie die Überwachung der Beseitigung der bei der Bauabnahme festgestellten Mängel“ zur Leistung des Architekten/Ingenieurs und wäre damit von der Berufs-Haftpflichtversicherung umfasst. Hier gibt es allerdings auch Grenzen, bis zu welchem Punkt es sich noch um eine versicherte Leistung handelt.

Im Rahmen der **Rechnungsprüfung/Nachtragsprüfung** erfolgt die Überprüfung der Rechnungen daraufhin, ob diese fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und die zugrunde gelegte Leistung erbracht wurden und der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Soweit es hier um die fachliche Bestätigung geht – **technische und kalkulatorische Prüfung** – wird dies von einigen Versicherern auch als versichertes Berufsbild im Zuge der Tätigkeit als Bauüberwacher im Sinne der LPH 8 gesehen. Für die rein juristische Bewertung, inwieweit die Forderung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist, dürfte dies nicht gelten¹², zumal hier „weder rechtliches noch baubetriebliches Spezialwissen erwartet werden kann“¹³. Das reine Festhalten/Auflisten von schriftlichen **Mängeln** unter entsprechender Kennzeichnung des Inhalts der Rügen, um die dafür maßgeblichen Fristen festlegen zu können, würde ebenfalls als zum Leistungsbild gehörend (und damit versicherten Tätigkeit) angesehen, da diese Leistungen für die Erstellung eines mangelfreien Objektes erforderlich sind.

Mitwirkung bei der Vergabe

In einigen Versicherungsbedingungen wird explizit die Beratungstätigkeit von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach VgV versichert. Die **Verfahrensbetreuung** in „eingeschränkter“ Form der Beratung und zur technischen/organisatorischen Unterstützung dürfte ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Die in LPH 7 aufgeführte „Mitwirkung bei der Vergabe“, beinhaltet jedoch nicht die vollständige Übernahme und die komplette Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch den Architekten/Ingenieur, sondern nur die fachliche Prüfung und Bewertung¹⁴. Dem Bauherren gegenüber darf er diesen aber bei der Ausschreibung der Vergabe von Bauleistungen über vertragliche Unterschiede des BGB- bzw. VOB/B-Vertrages aufklären und über Formularverträge informieren¹⁵.

Nicht erlaubte Nebenleistungen: Individuelle Vertragsgestaltung

Die Gestaltung eines individuellen Bauvertrages, bei dem der Schwerpunkt in der Vertragsgestaltung auf rechtlichem Gebiet liegt, dürfte nicht mehr von der erlaubten Nebenleistung erfasst sein und wäre auch nicht vom Versicherungsschutz umfasst¹⁶. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Bauverträgen lässt sich auch nicht aus der HOAI herleiten. Leistungen, die rein rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen oder Gestaltungsrechte wie die Kündigung¹⁷, sollten von Rechtsanwälten geklärt werden.

Das Gleiche gilt auch für den Entwurf für Klauseln, wie z. B. Baupreisgleitklauseln. Für das Festlegen der Basispreise und die Heranziehung der Klausel zur Berechnung der berechtigten Abrechnungen inkl. Prüfung, dürfte Versicherungsschutz über die Berufs-Haftpflichtversicherung bestehen. Die eigene Erstellung/Gestaltung der Klausel und deren juristischen Überprüfung und Bewertung würde eine „nicht erlaubte“ Dienstleistung i.S.d. RDG sein und nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Fazit:



Es sollte sorgfältig überprüft werden, ob die übernommenen und vielleicht vom Auftraggeber verlangten Tätigkeiten noch im Rahmen der erlaubten Rechtsdienstleistung des Architekten/Ingenieurs gedeckt sind oder ob bereits Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vorliegen. Vertraglich kann und wird vieles als Aufgaben für die Architekten/Ingenieure festgelegt. Hierbei ist aber immer zu Bedenken, dass Haftung aus dem Vertrag und Deckung über die Haftpflichtversicherung nicht immer deckungsgleich sind. Bei einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist die Vereinbarung gemäß § 134 BGB nichtig und könnte den Architekten/Ingenieur schadenersatzpflichtig machen¹⁸. Hierfür würde kein Versicherungsschutz bestehen, da dies weder eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG wäre noch Ansprüche wegen Schäden, die durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind.¹⁹

Es ist wichtig, die Grenzen und Einschränkungen der erlaubten Tätigkeiten zu beachten. Wie u. a. die unterschiedlichen Urteile und die zahlreichen möglichen Fallkonstellationen zeigen, ist die Abgrenzung der nicht erlaubten zur erlaubten Rechtsdienstleistung oft schwierig. Es ist Vorsicht geboten und im Zweifel sollte zur Klärung des Einzelfalles juristische Hilfe herangezogen werden und hinsichtlich des Versicherungsschutzes Rücksprache mit dem Versicherer erfolgen.

12 Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 687

13 Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl., HOAI § 34 Rn. 258/259.

14 So auch Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Praxishinweis Mitwirkung bei der Vergabe, 2020

15 Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 684

16 Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3. Auflage, 2008, § 6 Haftung der am Bau Beteiligten, Irmeler, Rdnr. 248

17 Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr. 349, OLG Koblenz NZBau 2021, 187

18 Thode/Wirth/Kuffer ArchitektenR-HdB/Rodemann 2. Teil § 4 Rn. 213); Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr. 345

19 Siehe unverbindliche Bedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft AVB Arch./Ing.) Ziff A1-7.26 Stand Mai 2020



Autor



Mona Rizkallah

Syndikusrechtsanwältin
Senior Produktmanagerin/Senior Underwriter
HDI Versicherung AG
Hannover
mona.rizkallah@hdi.de